



ELTERNFAHRPLAN

Alle wichtigen Termine
und Ansprüche im Überblick

Stand: September 2020

Termin/Ereignis	Wer ist zu informieren? Wo ist der Antrag zu stellen?	Welche Bestätigungen/ Nachweise werden benötigt?	Ab diesem Zeitpunkt haben Sie Anspruch auf
sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind	Ärztin/Arzt		• Mutter-Kind-Pass
	Arbeitgeber	• ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin	• Kündigungs- und Entlassungsschutz • Schutz vor schädigender Arbeit
bei Gefahr für die Gesundheit von Mutter oder Kind	Arbeitgeber	• Zeugnis Arbeitsinspektionsärztin/-arzt oder Amtsärztin/-arzt oder Fachärztin/-arzt	• individuelles Beschäftigungsverbot
	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Bundesland Oberösterreich Gruberstraße 77, 4020 Linz Tel.: +43 (0)50 766-14 e-mail: office-o@oegk.at	• Zeugnis Arbeitsinspektionsärztin/-arzt oder Amtsärztin/-arzt oder Fachärztin/-arzt • ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin • Arbeits- und Entgeltbestätigung des Arbeitgebers	• vorzeitiges Wochengeld
Teil 1: Vorankündigungsfrist für Freistellung anlässlich der Geburt („Papamonat“): spätestens 3 Monate vor errechnetem Geburtstermin	Arbeitgeber	• Bekanntgabe des voraussichtlichen Beginns der Freistellung • Bestätigung über errechneten Geburtstermin (Mutter-Kind-Pass)	siehe Teil 2 (weiter unten)
12 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin	Arbeitgeber	• ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin	
8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin	Arbeitgeber		• absolutes Beschäftigungsverbot
	ÖGK	• Arbeits- und Entgeltbestätigung des Arbeitgebers • ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin	• Wochengeld
Entbindung	Krankenhaus-Verwaltung	• Geburtsurkunden der Eltern • Staatsbürgerschaftsnachweise der Eltern • Nachweis(-e) über akademischen Grad der Eltern • eventuell Heirats-, Scheidungs- oder Sterbeurkunde • Reisepass (bei Nicht-EU-Bürger/-in)	• Geburtsanzeige(-n) beim Magistrat / beim Gemeindeamt
	Magistrat/Standesamt Hauptstraße 1 - 5, 4040 Linz Tel.: +43 (0)732 7070 bzw. bei Ihrem Gemeindeamt	• Geburtsurkunde(-n) Kind(-er) • Reisepässe oder Staatsbürgerschaftsnachweise der Eltern	• Geburtsurkunde(-n) Kind(-er) • Meldebestätigung(-en)
	ÖGK	• Geburtsurkunde(-n) Kind(-er) • evtl. Bestätigung über Frühgeburt(-en) oder Kaiserschnittentbindung	• Fortbezug des Wochengeldes • Meldung des Kindes/der Kinder zur Sozialversicherung
	Finanzamt Linz Bahnhofplatz 7, 4020 Linz Tel.: +43 (0)732 6998-528 bzw. bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt	• Antragsformular • Geburtsurkunde(-n) Kind(-er) • Meldezettel Kind(-er) • evtl. EU-Anmeldebescheinigungen Kind(-er) und Eltern • NAG-Karten Kind(-er) und Eltern	• Familienbeihilfe
	ÖGK	• Antragsformular • Geburtsurkunde(-n) Kind(-er) • Bestätigung des Finanzamtes über Bezug der Familienbeihilfe • zusätzliche Unterlagen bei Nichtvorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft	• Kinderbetreuungsgeld • Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld bei Einkommen bis 7.300 Euro jährlich; bei Einkommen der Partnerin/des Partners bis jährlich 16.200 Euro • Partnerschaftsbonus
Bekanntgabe der Karenz bis spätestens 8 Wochen nach der Geburt (für den Vater) bzw. bis spätestens Ende Mutterschutz (für die Mutter)	Arbeitgeber	• mündliche oder schriftliche Meldung der Karenz bei Inanspruchnahme unmittelbar nach dem Mutterschutz • Wochengeldbescheinigung der ÖGK	• Karenz maximal bis zum 2. Lebensjahr des Kindes/der Kinder. Verlängert sich auch bei längerem Kinderbetreuungsgeld-Bezug nicht (siehe unten unter „Achtung“)
Teil 2 für Freistellung anlässlich der Geburt („Papamonat“): • unverzügliche Verständigung von Geburt des Kindes • mündliche oder schriftliche Bekanntgabe des Antrittszeitpunktes der Freistellung spätestens 1 Woche nach der Geburt	Arbeitgeber	• Geburtsurkunde	• Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt des Kindes („Papamonat“), Ausmaß 1 Monat im Zeitraum vom Tag nach der Geburt bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbot der Mutter
ab Entbindung bis 91 Tage danach (in der Dauer von 28 bis 31 Tagen)	ÖGK	• Bestätigung des Arbeitgebers über die Freistellung • Bestätigung über die Zuerkennung der Familienbeihilfe • Entlassungsbestätigung von Mutter und Kind aus dem Krankenhaus	• Familienzeitbonus
spätestens 3 Monate (bzw. 2 Monate, wenn Karenz kürzer als 3 Monate ist) vor Ende der Karenz	Arbeitgeber	• mündliche oder schriftliche Meldung einer Verlängerung der Karenz	• Verlängerung der Karenz maximal bis zum 2. Lebensjahr des Kindes/der Kinder
frühestens 4, spätestens 3 Monate (bzw. 2 Monate, wenn Karenz kürzer als 3 Monate ist) vor Ende der Karenz des einen Elternteils	Arbeitgeber	• mündliche oder schriftliche Meldung der Karenz durch den anderen Elternteil	• Karenz des anderen Elternteils
bis zum 15. Lebensmonat des Kindes/der Kinder	ÖGK	• ärztliche Bestätigung über Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen	• weiterhin volles Kinderbetreuungsgeld
Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes/der Kinder (für erste Rate) Näheres dazu auf der Homepage Land OÖ (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/mutter-kind-zuschuss.htm)	Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Gesundheit Bahnhofplatz 1, 4021 Linz Tel.: +43 (0)732 7720-14910	• Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen • Impfungen • Hauptwohnsitz oder Erwerbstätigkeit in Oberösterreich	• Mutter-Kind-Zuschuss

BERATUNG BEI IHRER ARBEITERKAMMER

- ▶ Telefonisch unter **+43 (0)50 6906-1**
Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16 Uhr
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Dienstag zusätzlich bis 19 Uhr
- ▶ Persönlich im Rechtsschutzcenter Linz, Volksgartenstraße 40,
und in jeder AK-Bezirksstelle
Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16 Uhr
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
- ▶ Per Mail unter **rechtsschutz@akooe.at**
- ▶ Im Internet: **ooe.arbeiterkammer.at**

Weiterführende AK-Broschüre

„Elterntipps. Ansprüche vor und nach der Geburt Ihres Kindes“ – anfordern unter

- ▶ +43 (0)50 6906-2172
- ▶ als Download im Internet: ooe.arbeiterkammer.at

Achtung! Der **Bezug des Kinderbetreuungsgeldes** ändert nichts an der **Dauer der Karenz**. Wenn Sie nach der Vollendung des zweiten Lebensjahres Ihres Kindes/Ihrer Kinder weiter zu Hause bleiben möchten, müssen Sie das **unbedingt rechtzeitig** mit Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber vereinbaren.